

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mäder Aqualack AG

1. Geltung

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer eigenen AGB. Der Geltung fremder Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen, solche gelten genau wie Abweichungen von unseren AGB nur, soweit dies von uns schriftlich bestätigt wurde.

Gegenüber Kunden, denen unsere AGB bereits bekannt sind, gelten sie für alle zukünftigen Bestellungen. Einer erneuten Bekanntgabe bedarf es nicht.

2. Liefer- und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Angebote freibleibend. Alle von uns angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart.

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, sind nur die Angaben zur Eignung der Ware zum schriftlich zugesicherten Verwendungszweck - wie sie aus den jeweils zugehörigen Technischen Merkblättern zu entnehmen sind - verbindlich. Im Übrigen handelt es sich bei Beratungen um Serviceleistungen, die nach bestem Wissen erfolgen, die Angaben über Eignung und Verwendung der gelieferten Waren sind jedoch unverbindlich. Insbesondere die mit dem Material ausgeführten Anstriche / Beschichtungen sind Sache des Käufers, da wir als Lieferant keinen Einfluss auf eine einwandfreie, fachgerechte Applikation haben.

Wird nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt unsere Lieferung ab Werk.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Käufer über, im Falle der Abholung der Ware zu dem Zeitpunkt, an welchem dem Käufer die Ware als zur Abholung bereitgestellt gemeldet wird.

Erhebliche, unvorhersehbare Umstände wie unsererseits schuldlose Lieferfristüberschreitungen jedweder Ursache gelten als höhere Gewalt und verlängern die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tage nach Rechnungsdatum netto Kassa zu zahlen.

Bei der Hergabe von Wechseln gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Käufers.

Die Aufrechnung gegen unsere Rechnungsforderungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen zulässig.

Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, als Verzugszins 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

3. Gewährleistung und Haftung

Als vertraglich konforme Beschaffenheit der gelieferten Ware gilt die Farbübereinstimmung mit genormten Farbregistern wie RAL und NCS. Geringfügige Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit unter Normlicht (D65) visuell erkennbare Unterschiede eine gemittelte Abweichung von je nach Farbton $\Delta E \leq 2-3$ nicht überschritten werden. ΔE bezeichnet dabei den mathematisch gemittelten Farbtonabstand nach dem CIELAB-System.

Offen erkennbare Mängel der Ware sind unverzüglich nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, unter präziser Bezeichnung, schriftlich anzuzeigen. Verspätete Mängelrügen sind ausgeschlossen.

Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir alle insofern erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Soweit wir weder zur Mängelbeseitigung noch zur Ersatzlieferung bereit oder in der Lage sind oder sich die Mängelbeseitigung aus Gründen die wir zu vertreten haben über angemessene Fristen hinaus verzögert, so ist der Käufer nach seiner Wahl zur Wandlung des Vertrags oder

Minderung des Kaufpreises berechtigt. Das gleiche gilt, wenn die Mängelbeseitigung trotz mehrerer Versuche fehlschlägt.

Liegt ein Fall des „Unternehmerrückgriffs“ vor, sind wir berechtigt, den Anspruch des Käufers auf Nachlieferung der Ware und Aufwendungsersatz zu beschränken.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Käufer erst nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind alle über die vorbeschriebenen Rechte des Käufers hinausreichenden Ersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor oder die Haftung ist zwingendes Recht.

Der Haftungsausschluss umfasst insbesondere Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und betrifft auch unsere Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sind wir zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, beschränkt sich unsere Haftung außer im Fall vorsätzlicher Schadensherbeiführung auf das negative Interesse. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

Dieser Eigentumsvorbehalt erlischt erst, wenn alle offenen Forderungen aus laufenden Geschäften von Seiten des Käufers erfüllt sind.

Im Falle einer Verarbeitung oder Vermengung mit anderen Sachen, die der Käufer für uns vornimmt, überträgt der Käufer schon jetzt seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache in dem Umfang sicherungshalber an uns, wie es dem Rechnungswert unserer Vorbehaltsware entspricht.

Geschieht die Verarbeitung oder Vermengung entgeltlich durch Verbindung mit einer Hauptsache Dritter, so tritt der Käufer bereits jetzt den ihm zustehenden Vergütungsanspruch gegenüber seinem Auftraggeber bis zur Höhe des Warenkaufpreises unserer Vorbehaltsware sicherungshalber an uns ab.

Der Käufer ist berechtigt, über die Erzeugnisse im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus seiner Geschäftsbeziehung zu uns rechtzeitig nachkommt.

Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Vorbehaltsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt in der Höhe unseres Anteils an den veräußerten Waren sicherungshalber ab.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Abhandenkommen, Brand und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag schon jetzt sicherungshalber an uns ab.

Wir nehmen die vorbeschriebenen Abtretungen an.

Tritt eine wesentliche Änderung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, sei es, dass Vermögensverfall eintritt, der Käufer seine Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag stellt, sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und die sofortige Herausgabe der gesamten Vorbehaltswaren zu verlangen.

5. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, soweit nicht die Geltung Europarechtlicher Vorschriften zwingend ist. Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, abhängig vom Streitwert, das Amtsgericht Hamm bzw. das Landgericht Dortmund.

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

Stand 01/01/17